



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 1.1.1

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
30. Mai bis 02. Juni 2021

70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention: Die Rechte von Geflüchteten bewahren und stärken

Bielefeld, 2. Juni 2021

Die Landessynode erinnert an die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vor 70 Jahren am 28. Juli 1951. Seitdem besteht für alle 149 Staaten, die ihr beigetreten sind, die völkerrechtliche Verpflichtung, die darin festgelegten Rechte von Geflüchteten zu achten und zu verwirklichen. Für Deutschland und die Europäische Union gilt die GFK ebenso wie die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU. Auch wenn die globale Situation auch in Bezug auf das Migrationsgeschehen sich in den vergangenen 70 Jahren verändert hat, bleibt das Grundrecht auf Asyl und Flüchtlingsschutz die unverhandelbare Grundlage aller Flüchtlings- und Migrationspolitik.

BESCHLUSS:

Die Landessynode fordert die politisch Verantwortlichen in der EU, in Deutschland und NRW auf, diese Grundlage weder theoretisch noch praktisch in Frage zu stellen, sondern konsequent umzusetzen. Dies schließt folgende Aspekte mit ein:

- a. Es bedarf dringend eines fairen gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU entspricht. Das schließt folgende Verpflichtungen für alle Mitgliedsstaaten ein:
 - gleich hohe Standards eines fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahrens
 - menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten
 - gleichwertige Lebensbedingungen, die Teilhabe garantieren, für Asylsuchende in allen Mitgliedsstaaten.
- b. Die derzeit festzustellende Priorisierung von Grenzschießung, Rückführung und Abschreckung von Schutzsuchenden in der EU widerspricht dem Geist und den Verpflichtungen der GFK.
- c. Pushbacks, also die Zurückschiebung von Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen ohne Annahme eines Asylantrages, sind illegal und müssen sofort eingestellt werden.
- d. Die Verlagerung der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz an Drittstaaten außerhalb der EU, die ihrerseits die Menschenrechte nicht achten, missachtet die Verpflichtungen der GFK.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

e. Seenotrettung ist eine völkerrechtliche und humanitäre Pflicht und darf weder behindert noch kriminalisiert werden. Staatliche Seenotrettung im Mittelmeer muss wieder eingerichtet werden und darf Gerettete nicht an Staaten überstellen, die keinen Schutz gewähren.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen